

# Referenzpreisblatt der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV für 2018



Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17 d Abs. 7 EnWG (Offshore-Anbindungskosten) und § 2 Abs. 5 EnLAG (Mehrkosten für die Erdverkabelung) in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und / oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte – soweit dies rechtlich zulässig ist – ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Hochspannungsnetz	4,16	1,33	35,66	0,07
Umspannung HS/MS	4,40	1,55	42,77	0,01
Mittelspannungsnetz	7,87	1,97	51,50	0,23
Umspannung MS/NS	11,51	3,13	87,26	0,10
Niederspannungsnetz	14,16	4,53	65,26	2,49

alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %)

Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 %.

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung (vgl. § 3 Nr. 38a EnWG) werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- > ab dem 1. Januar 2018 um ein Drittel
- > ab dem 1. Januar 2019 um zwei Drittel
- > ab dem 1. Januar 2020 erfolgt keine Vergütung mehr

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.